

Richtlinien für die Erstellung von psychologischen Befunden und Gutachten

Richtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit
auf Grundlage eines Gutachtens des Psychologenbeirates
vom 23. Mai 2002, veröffentlicht in Psychologie in Österreich Nr. 5, 2002
und in den Mitteilungen der Sanitätsverwaltung Nr. 12, 2002, S 11

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Präambel.....	3
2. Rahmen der Empfehlungen und Kriterien	3
3. Begriffsklärung.....	3
4. Allgemeine Richtlinien psychologischen Handelns bei der Erstellung	4
von psychologischen Befunden und Gutachten	4
5. Qualitätskriterien.....	5
5.1. Zur Person des Sachverständigen bzw. des Diagnostikers.....	5
5.2. Zur Qualität der Rahmenbedingungen.....	5
5.3. Zur Qualität des diagnostischen Prozesses bei der Befundung bzw.	6
Begutachtung.....	6
5.4. Zur Qualität von schriftlichen Befunden und Gutachten	7
5.4.1. Formale Kriterien und Aufbau eines psychologischen Gutachtens	7
5.4.2. Aufbau eines psychologischen Befundes.....	8
5.4.3. Inhaltliche und sprachliche Qualitätsmerkmale von psychologischen	8
Befunden und Gutachten	8
6. Fragestellungen.....	9

1. Präambel

Die Anwendung psychologischer diagnostischer Methoden und das Erstellen von psychologischen Befunden und Gutachten gehören zu den wesentlichen Berufsaufgaben von Psychologinnen und Psychologen. Mit psychologischen Befunden und Gutachten machen Psychologinnen und Psychologen ihre Tätigkeit transparent und öffentlich und tragen damit auch dem Phänomen Rechnung, dass die Qualität des diagnostischen Prozesses und der schriftlich formulierten Befunde und Gutachten öffentlich bewertet wird.

Aus diesem Grund sehen es die Berufsvertretungen der österreichischen Psychologinnen und Psychologen und der Psychologenbeirat des Bundesministeriums für Gesundheit als ihre Aufgabe an, Qualitätsstandards für diesen Bereich psychologischer Tätigkeit explizit zu formulieren.

Die vorliegenden Richtlinien basieren einerseits auf den gesetzlichen Bestimmungen, die in Österreich psychologisches Handeln und vor allem die diagnostische Tätigkeit regeln - insbesondere auf dem Psychologengesetz - und andererseits auf den Ethikrichtlinien für klinische Psychologinnen und klinische Psychologen sowie für Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen. Sie orientieren sich aber auch an internationalen Standards, um vor allem im europäischen Rahmen zu einer Vereinheitlichung und damit Vergleichbarkeit von Qualitätskriterien psychologischer Berufsausübung beizutragen.

2. Rahmen der Empfehlungen und Kriterien

Die vorliegenden Richtlinien zur Erstellung von psychologischen Befunden und psychologischen Gutachten sind als ein grundlegender Sorgfaltsmaßstab zu betrachten, der im Hinblick auf die allgemein gültigen Berufspflichten und ethischen Anforderungen an die Ethikrichtlinien anknüpft und im Detail auf weiterführende Richtlinien verweist - so z.B. auf die Richtlinien für allgemein beidete gerichtliche Sachverständige - sowie auf die aktuelle Fachliteratur.

Die in den vorliegenden Richtlinien dargestellten Qualitätskriterien beziehen sich weiters sowohl auf die Qualifikation der Psychologin oder des Psychologen, auf die Rahmenbedingungen (Infrastruktur), auf den diagnostischen Prozess sowie auf die schriftlichen Befunde und Gutachten.

3. Begriffsklärung

Begriffe wie „Befund“, „Gutachten“, „Stellungnahme“ werden in unterschiedlicher Bedeutung verwendet. So kann z.B. als „Befund“ sowohl eine eigenständige schriftliche Darstellung von psychologischen Untersuchungsergebnissen bezeichnet werden als auch der Teil des psychologischen Gutachtens, der nach der Darstellung der Untersuchungsergebnisse diese bereits in Hinblick auf die psychologischen Fragestellungen reflektiert und integriert, als auch als der Vorgang der psychologischen Untersuchung im Sinne von Befunderhebung und schließlich die als Aussage des Sachverständigen vor Gericht.

Ein wichtiges Qualitätsmerkmal psychologischer Tätigkeit stellt die genaue Kennzeichnung und Beschreibung der verschiedenen psychologischen Leistungen und Produkte dar. Wenn also in weiterer Folge von psychologischen Befunden und psychologischen Gutachten die Rede ist, ist darunter generell das jeweils schriftlich dargestellte Ergebnis eines abgeschlossenen diagnostischen Prozesses zu verstehen, wobei die Abgrenzung von Befund und Gutachten in folgender Weise vollzogen wird.

Als **psychologischer Befund** wird die zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse einer psychologischen Untersuchung aufgrund einer Fragestellung bzw. Verdachtsdiagnose bezeichnet, die auch für Nichtpsychologen verständlich sein muss. Psychologische Befunde werden im Rahmen des Gesundheitswesens als Hinweise und Entscheidungshilfen für gesundheitsbezogene Maßnahmen herangezogen.

Als **psychologisches Gutachten** wird die umfassende Beantwortung einer präzisen gutachterlichen Fragestellung durch einen psychologischen Sachverständigen verstanden. Es handelt sich dabei um die Antwort eines psychologischen Experten auf Fragen, zu denen er aufgrund seines Fachwissens, des aktuellen Forschungsstandes und seiner Erfahrung Stellung nimmt, die vom Auftraggeber als Grundlage für Entscheidungen in verschiedenen Bereichen herangezogen werden kann.

Anzumerken ist weiters, dass als **gutachterliche Stellungnahme** die gutachterliche Antwort auf Einzelfragen und als **psychologische Stellungnahme** die psychologische Stellungnahme zu einem Gutachten oder einer Fragestellung ohne eigene Befunderhebung bezeichnet werden.

Schriftliche Darstellungen, die sich ausschließlich auf den Fortgang einer Behandlung beziehen, müssen klar von schriftlichen Darstellungen unterschieden werden, die das Ergebnis eines diagnostischen Prozesses sind.

4. Allgemeine Richtlinien psychologischen Handelns bei der Erstellung von psychologischen Befunden und Gutachten

Das psychologische Handeln wird durch verschiedene Normen, Richtlinien und Prinzipien bestimmt, nicht nur durch speziell für Psychologinnen und Psychologen gültige, wie dem Psychologengesetz oder den Ethikrichtlinien. Auch Bestimmungen des ABGB oder ASVG, des KAG etc. spielen eine Rolle.

Im Rahmen des Sozialversicherungswesens können auch vertragliche Bestimmungen bedeutsam sein, so z.B. in Hinblick auf die Vertragspsychologinnen und Vertragspsychologen und Wahlpsychologinnen und Wahlpsychologen für klinisch-psychologische Diagnostik.

Für bestimmte gutachterliche Tätigkeiten, die eine besondere Qualifikation erfordern, gelten spezielle gesetzliche Bestimmungen (z.B. waffenrechtliche Bestimmungen) bzw. spezielle Richtlinien (z.B. die Standesregeln der allgemein beeideten Sachverständigen). Besondere Bedeutung kommt auch allen Bestimmungen zu, die gutachterliche Tätigkeiten im gerichtlichen Kontext regeln.

5. Qualitätskriterien

5.1. Zur Person des Sachverständigen bzw. des Diagnostikers

Durch das Studium der Psychologie aber auch durch die postgraduelle Ausbildung zur klinischen Psychologin und zum klinischen Psychologen bzw. zur Gesundheitspsychologin und zum Gesundheitspsychologen werden die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten erworben, die Voraussetzung für das Erstellen von psychologischen Befunden und von psychologischen Gutachten darstellen.

Die Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung und die Verpflichtung zur Beschränkung der Tätigkeit auf Bereiche, in denen die notwendigen speziellen Sachkenntnisse erworben wurden, sind wesentliche Kriterien der Qualitätssicherung.

Neben allgemeinen Berufspflichten und ethischen Aspekten der psychologischen Tätigkeit sind bezogen auf die Person der Psychologin bzw. des Psychologen für das Erstellen von psychologischen Befunden und Gutachten vor allem folgende Aspekte relevant:

- Persönliche Integrität
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- volle Geschäftsfähigkeit
- körperliche und geistige Eignung
- Bemühen um Objektivität
- Orientierung an wissenschaftlichen Prinzipien und Standards
- Kenntnis der rechtlichen und berufsethischen Normen
- Fachkompetenz für das relevante Gebiet
- Verfügen über den aktuellsten Wissenstand - „state of the art“
- Beachtung des Datenschutzes
- Verschwiegenheit in Hinblick auf die Besonderheiten diagnostischer und gutachterliche Tätigkeit
- Ablehnung eines Auftrages bei mangelnder Sachkenntnis bzw. bei Befangenheit (z.B. wenn persönliche Beziehungen zwischen Gutachter und Proband bestehen)

5.2. Zur Qualität der Rahmenbedingungen

Auch die Rahmenbedingungen, unter denen Befunde und Gutachten erstellt werden, müssen bestimmten Qualitätskriterien genügen.

Dazu gehören z.B. die Ausstattung und die Infrastruktur einer psychologischen Praxis bzw. einer Örtlichkeit, an der psychologische Untersuchungen vorgenommen werden, weiters zumutbare Erreichbarkeit, ausreichende Beleuchtung, Belüftung und Temperaturverhältnisse, Störungsfreiheit (insbesondere akustisch) und Abgeschlossenheit. Auch die Vorgangsweise z.B. bei der Terminvereinbarung, die Vermeidung unüblicher Tageszeiten, bei Testungen die Berücksichtigung der tageszeitbedingten Leistungsschwankungen, die Abläufe bei den Untersuchungsterminen, die Einhaltung von Fristen zur Abgabe von Gutachten oder zur Erstellung von Befunden etc. unterliegt Qualitätskriterien.

5.3. Zur Qualität des diagnostischen Prozesses bei der Befundung bzw. Begutachtung

Allgemein gilt, dass die Erstellung von psychologischen Befunden und Gutachten mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erfolgen muss.

In Hinblick auf die Berufspflichten kommt der persönlichen und unmittelbaren Berufsausübung besondere Bedeutung zu, d.h. dass Hilfspersonen nur in bestimmten Zusammenhängen - je nach Art der Befundung bzw. Begutachtung - zum Einsatz kommen dürfen und diese nur nach genauen Anordnungen und unter ständiger Aufsicht handeln dürfen. Für die Einhaltung von Verschwiegenheits- und Sorgfaltskriterien durch solche Hilfspersonen ist die Gutachterin bzw. der Gutachter verantwortlich.

Weiters ist auf das Prinzip der Freiwilligkeit Bedacht zu nehmen, d.h. dass psychologische Untersuchungsmethoden nur mit der Zustimmung des Betroffenen oder seines gesetzlichen Vertreters Anwendung finden dürfen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen widersprechen. Bei Vorliegen eingeschränkter Freiwilligkeit des/der Betroffenen (z. B. im Rahmen forensischer Begutachtungen) ist bei den Schlussfolgerungen auf die eingeschränkte Verwendbarkeit der unter diesen Bedingungen erhobenen Daten zu verweisen.

Zu verweisen ist außerdem auf die Auskunftspflicht, auf die Verpflichtung zur Dokumentation und zur Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen, wobei dem Datenschutz Rechnung zu tragen ist.

Vor Beginn der psychologischen Befundung bzw. Begutachtung ist zu klären, wer der Auftraggeber ist und an wen der Befund bzw. das Gutachten übermittelt wird. Ohne Einwilligung der Betroffenen oder des jeweiligen gesetzlichen Vertreters darf ein Befund bzw. ein Gutachten nicht an Dritte weitergegeben werden, mit Ausnahme von Gerichtsgutachten.

Die Auswahl der Untersuchungsverfahren muss aus der Fragestellung herleitbar und nachvollziehbar sein.

Bei der Untersuchung ist auf Ökonomie und Zumutbarkeit für den Probanden Bedacht zu nehmen.

Befunde und Gutachten sollen in der Regel nicht auf einer einzigen, sondern auf mehreren, voneinander unabhängigen Datenquellen beruhen, z.B. Exploration, Verhaltensbeobachtung, unterschiedliche Testverfahren, Akteninhalte etc.

Alle Ergebnisse, Teilbefunde etc. auf die sich Befunde und Gutachten stützen, müssen mit ihrer Dokumentationsquelle genannt werden. Dabei kann auch die Art der Dokumentation von Bedeutung sein z.B. Tonbandprotokolle.

Hinsichtlich der Angaben über das soziale Umfeld dürfen nur für die Fragestellung relevante Inhalte dargestellt werden, wenn die Zustimmung der Probanden oder der jeweiligen gesetzlichen Vertreter vorher vorliegt. Bei Kindern, Jugendlichen oder Besachwalteten soll darüber hinaus ihre eigene Stellungnahme berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme soll die Problemlage sowie die Bedingungen für Entstehung und Aufrechterhaltung des Problems kenntlich machen. In vielen Fällen gehört es zum Gutachterauftrag, über diagnostische Feststellungen hinaus konkrete Maßnahmen vorzuschlagen; diese müssen schlüssig an die diagnostischen Befunde anknüpfen und dem aktuellen Stand der Forschung entsprechen.

In Hinblick auf die Verschwiegenheit ist anzumerken, dass nur Tatsachen, die für die Fragestellung von Befunden und Gutachten relevant sind, verwendet und dargestellt werden dürfen.

Psychologische Gutachten dürfen nicht erstellt werden, wenn die begutachtende Psychologin bzw. der begutachtende Psychologe den Betroffenen aus einem anderen Setting kennt, wenn also dieser z.B. bei ihm in Behandlung war.

Bei der Erstellung von Befunden ist darauf zu achten, dass vertrauliche Angaben der Patienten nur in einer Weise Verwendung finden, die nicht gegen die Verschwiegenheitspflicht verstößt.

5.4. Zur Qualität von schriftlichen Befunden und Gutachten

5.4.1. Formale Kriterien und Aufbau eines psychologischen Gutachtens

Obwohl sich psychologische Gutachten sowohl vom gutachterlichen Auftrag, vom Verwendungszweck und somit von Umfang und Zielrichtung in hohem Maße unterscheiden können, werden folgende grundlegende Angaben und Teile im Regelfall doch enthalten sein müssen:

- Gutachterlicher Auftrag: Auftraggeber, gutachterliche Fragestellung, Person des Sachverständigen
- Darstellung der Vorgeschichte: Bezug auf Aktenlage, Bezug auf Vorbefunde
- Detaillierte und konkrete psychologische Fragestellungen
- Darstellung der Untersuchung: Zeit, Ort, genaue personenbezogene Angaben
- Ergebnisse der Anamnese/ Exploration mit subjektiven Angaben des Untersuchers (möglichst im Konjunktiv)
- verwendete Verfahren (Nennung, Beschreibung, Auswahlkriterien)
- Gang der Untersuchung
- numerische Einzelergebnisse und deren Relevanz
- Befund: Integration und Interpretation der Ergebnisse in Hinblick auf die psychologischen Fragestellungen
- Beantwortung der psychologischen Fragen
- Zusammenfassung: Beantwortung der gutachterlichen Fragestellung, nötigenfalls Angabe des Grades der Wahrscheinlichkeit der Aussagen, generalisierende Schlüsse nur mit besonderer Vorsicht und nur mit Begründung vornehmen, gutachterliches Kalkül

Qualitätsmindernd sind sowohl das Fehlen von Angaben und Teilbereichen als auch die unklare Abgrenzung einzelner Teile des Gutachtens.

5.4.2 Aufbau eines psychologischen Befundes

Ein psychologischer Befund sollte folgende Angaben enthalten:

- Name des Überweisers/Bezeichnung der überweisenden Stelle
- Name und Geburtsdatum des Patienten
- Termin (Zeitraum) der Untersuchung
- konkrete Fragestellung/Verdachtsdiagnose, gegebenenfalls Neuformulierung der Fragestellung
- Darstellung der Kurzanamnese/Exploration
- Integrative Darstellung der je nach Fragestellung relevanten Testresultate und Ergebnisse in Hinblick auf Auffälligkeiten
- bei numerisch dargestellten Testergebnissen ist die Angabe von Prozenträngen (wenn vorhanden) vorzuziehen
- Zusammenfassung mit Diagnose und Empfehlung für weitere Vorgangsweise

5.4.3. Inhaltliche und sprachliche Qualitätsmerkmale von psychologischen Befunden und Gutachten

Psychologische Befunde und Gutachten sollen sich in inhaltlicher und sprachlicher Hinsicht vor allem durch folgende Qualitätsmerkmale auszeichnen, und zwar durch:

- Transparenz
- Nachvollziehbarkeit
- Schlüssigkeit
- Sachlichkeit
- Objektivität
- Unparteilichkeit
- klare, verständliche Sprache
- eindeutige Begrifflichkeit
- Erläuterung der verwendeten Fachbegriffe
- Verwendung korrekter Zeitformen
- eindeutige sprachliche Kennzeichnung der Aussagen von Dritten (durch Verwendung des ersten Konjunktivs oder Hervorhebung wörtlicher Zitate durch Anführungszeichen)
- differenzierte Darstellung von personenbezogenen Merkmalen und Eigenschaften
- Fehlen von abwertenden Stellungnahmen

Zur Nachvollziehbarkeit von psychologischen Gutachten ist anzumerken, dass einerseits beantwortete Fragestellungen dem gutachterlichen Auftrag entsprechen müssen, andererseits die Auswahl der Methoden und die Verfahrensweise bei der Untersuchung aus den psychologischen Fragestellungen ableitbar sein müssen. Aus den Ergebnissen der Untersuchung müssen sich die Interpretation, die Schlussfolgerungen und die Beantwortung der psychologischen Fragen schlüssig und nachvollziehbar ergeben. Aus der Beantwortung der psychologischen Fragen muss sich die Beantwortung der gutachterlichen Fragestellungen, das gutachterliche Kalkül nachvollziehen lassen.

6. Fragestellungen

Fragestellungen, die sich für psychologische Befunde und Gutachten ergeben, können sich exemplarisch auf folgende Bereiche beziehen:

Gesundheitswesen

- im niedergelassenen Bereich auf ärztliche Überweisungen
- in der Zusammenarbeit mit Psychotherapeuten
- in Krankenanstalten und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Behandlungsfehler von klinischen Psychologen, Gesundheitspsychologen
- Ausbildungsqualifikationen von klinischen Psychologen, Gesundheitspsychologen

Verwaltungsbereich

- Verkehrswesen
- Waffengesetz
- Sonderverwendungen im Exekutivbereich

zivilrechtliche Bereich

- Sachwalterschaft
- Testierfähigkeit
- Geschäfts- und Urteilsfähigkeit
- Unterbringungsgesetz
- Zivilprozessordnung - Prozessfähigkeit

strafrechtliche Bereich

- vorsätzliches und fahrlässiges Handeln
- Zurechnungsfähigkeit
- Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit
- Glaubwürdigkeit
- Milderungsgründe, Affekthandlungen
- Unterbringung in Sonderstrafanstalten
- verzögerte Reife bei Jugendlichen
- Suchtmittelgesetz
- Strafvollzugsgesetz
- Außerstreitgesetz

Arbeits- und Sozialrecht

- psychologisches Anforderungsprofil zumutbarer Tätigkeiten
- Einordenbarkeit
- Ein- und Umschulbarkeit
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- zumutbarer Zeitdruck
- Pflegebedürftigkeit

Familienrecht

Jugendwohlfahrtsgesetz

Unterrichts- und Sozialwesen

Asyl- und Fremdenrecht